

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

für den Winterdienst



der
Firma

HAUSMEISTEREI SEIRINGER
Wötzing 29
4880 Berg im Attergau



zu Objekt

XXXXXXXXXXXXXXXX, gültig ab XXXXXXXX

1. WINTERDIENSTVEREINBARUNG MIT HAFTUNG ZU O.G. OBJEKT

- 1.1. Die Firma HAUSMEISTEREI SEIRINGER verpflichtet sich, den Winterdienst eigenverantwortlich und unaufgefordert so durchzuführen, dass stets eine ordnungsgemäße Schneeräumung und Streuung der lt. Einsatzort bezeichneten Verkehrsflächen gewährleistet ist.
- 1.2. Abweichend ist der Auftraggeber berechtigt, bei Notwendigkeit im Einzelfalle anderslautende Anweisungen zu geben.
- 1.3. Derartige Anordnungen sind schriftlich festzuhalten. Für die Beurteilung der Notwendigkeit der Durchführung der Tätigkeiten durch die HAUSMEISTEREI SEIRINGER ist die Sorgfalt eines ordnungsgemäßen Durchschnittsmenschen maßgebend.
- 1.4. Auf außergewöhnliche Vorfälle und/oder Naturereignisse weist der Auftraggeber besonders hin.
- 1.5. Ein Anspruch des Auftraggebers auf „Schwarzräumung“, also Räumung bis auf den Asphalt, besteht nicht. Die HAUSMEISTEREI SEIRINGER ist daher nicht verpflichtet, die zu reinigenden Verkehrsflächen derart belagsfrei zu machen.
- 1.6. Die Flächen sind an allen Wochentagen (Montag bis Sonntag) von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr von Schnee zu säubern sowie bei Schnee und Glatteis zu bestreuen. Außerhalb der vertraglich geregelten Zeiten übernimmt die HAUSMEISTEREI SEIRINGER keinerlei Haftung.
- 1.7. Einer Änderung der Geschäftszeiten muss vom Auftraggeber schriftlich bekanntgegeben werden. Der Auftragnehmer hat dann das Recht, die Pauschale dementsprechend anzupassen.

- 1.8. Die Arbeiten haben so zu erfolgen, dass möglichst keine Beeinträchtigung des Kundenverkehrs entsteht.
- 1.9. Das erforderliche Streumaterial wird vom Auftragnehmer zur Verfügung gestellt und ist im Preis enthalten.
- 1.10. Sind große Schneemengen vorhanden, hat die HAUSMEISTEREI SEIRINGER überdies nach vorheriger schriftlicher Aufforderung durch den Auftraggeber für die Beseitigung der Schneemassen zu sorgen. Die Verrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand.
- 1.11. Das einmalige Entfernen des verwendeten Streumaterials ist Sache des Auftragnehmers und ist im Preis enthalten.
- 1.12. Der Auftraggeber und Dritte sind nicht berechtigt, während des Einsatzzeitraums, das Streumaterial selbst zu entfernen. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass die HAUSMEISTEREI SEIRINGER auch Winterdienstverträge mit Dritten abgeschlossen hat.
- 1.13. Bei länger andauernden Schneefällen, Eisregen, etc. kann daher der Winterdienst nur in Intervallen erfolgen. Die HAUSMEISTEREI SEIRINGER hat den Winterdienst in diesen Fällen in Intervallen von längstens 6 Stunden durchzuführen, es sei denn, dass durch außergewöhnliche Witterungsumstände (hohe Schneemengen, massive Schneeverwehungen, Eisregen etc.) eine Einhaltung dieser Intervalle für die HAUSMEISTEREI SEIRINGER angesichts des zur Verfügung stehenden Maschinenparks nicht zumutbar ist.
- 1.14. Kommt es durch Schneerutschungen vom Dach sowie auch durch manuell beförderte Schneemengen vom Dach zu angehäuften Schneemassen an der Erdoberfläche, sind diese zusätzlichen Schneemengen dringend vom Auftraggeber selbst zu beseitigen.
- 1.15. Die HAUSMEISTEREI SEIRINGER übernimmt nach vorheriger schriftlicher Aufforderung durch den Auftraggeber die Beseitigung dieser Schneemassen.
- 1.16. Die Verrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand und ist nicht im Leistungsumfang enthalten.
- 1.17. Jeder im Vertrag angeführte Anhang wird von den Parteien ausdrücklich zum Vertragsinhalt erklärt.

2. WARNPFLICHT

- 2.1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, der von der HAUSMEISTEREI SEIRINGER für die Durchführung des Winterdienstes namhaft gemachten Person/en vor erstmaliger Durchführung der oben angeführten Arbeiten alle Hinweise auf Gefahren und Arbeiterschwernisse zu geben wie zum Beispiel Hinweise auf Schächte, Gehsteigkanten, Bodenschwellen und dergleichen. Ein Hinzukommen oder eine Änderung von Gefahrenquellen ist der HAUSMEISTEREI SEIRINGER unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 2.2. Weiters ist der Auftraggeber verpflichtet, der von der HAUSMEISTEREI SEIRINGER für die Durchführung des Winterdienstes namhaft gemachten Person/en vor erstmaliger Durchführung der oben angeführten Arbeiten einen oder mehrere geeignete sowie befestigte Schneelagerplätze in dessen Eigentum zur Verfügung zu stellen.

3. HAFTUNG

- 3.1. Die HAUSMEISTEREI SEIRINGER übernimmt die Verpflichtungen aus § 93 Abs 1 StVO hinsichtlich der übernommenen Tätigkeiten zu den angeführten Zeiten. Eine darüberhinausgehende Haftung, sei es in zeitlicher Hinsicht oder aufgrund weiterer gesetzlicher Bestimmungen wird nicht übernommen. Keinesfalls haftet die HAUSMEISTEREI SEIRINGER weitergehend als der Auftraggeber selbst.
- 3.2. Sollte die maschinelle Schneeräumung und Streuung aufgrund von Hindernissen wie z.B. parkende Fahrzeuge nicht möglich sein, so kann der Auftragnehmer die Arbeiten in diesem Bereich nicht durchführen und ist auch von der Haftung befreit. Weiters haftet der Auftragnehmer nicht für Ereignisse, die sich auf bereits geräumten, aber nachträglich durch Dritte (z.B. einparkende Fahrzeuge, Straßenschneeräumgeräte, spielende Kinder usw.) verunreinigten Flächen ereignen.
Keinesfalls haften die HAUSMEISTEREI SEIRINGER weitergehend als der Auftraggeber selbst.
- 3.3. Weder die Säuberung der vertragsgegenständlichen Flächen von Verunreinigung i.S. des § 92 und 93 StVO, noch die Entfernung von Schneeweichten oder Eisbildungen von Dächern i.S. des § 93 Abs. 2 StVO sind vertragsgegenständlich. Die HAUSMEISTEREI SEIRINGER ist auch nicht zur Beseitigung der Ursachen, welche zur Bildung von Eis (z.B. durch undichte Dachrinnen, etc.) oder der Ablagerung von Schnee führen, verpflichtet.
- 3.4. Falls der Auftraggeber keinen Plan bzw. keine Planskizze übermittelt, in der eine konkrete Darstellung der für den Winterdienst vorgesehenen Flächen enthalten ist, wird die HAUSMEISTEREI SEIRINGER den Winterdienst nur auf jenen Flächen durchführen, bei denen die HAUSMEISTEREI SEIRINGER annimmt, dass diese Flächen Vertragsgegenstand sind.
- 3.5. Falls durch die Nicht-Vorlage oder verspätete Vorlage einer derartigen Planskizze Flächen nicht oder nur unzureichend geräumt werden (z. B. Stiegen, Gehwege, Lieferantenzufahrten etc.) und dadurch Folgeschäden auftreten, übernimmt die HAUSMEISTEREI SEIRINGER für diese Folgeschäden keine Haftung und es ist der Auftraggeber verpflichtet, der HAUSMEISTEREI SEIRINGER diesbezüglich auch bei direkter Inanspruchnahme durch Dritte schad- und klaglos zu halten.
- 3.6. Die HAUSMEISTEREI SEIRINGER hat nach Übermittlung einer entsprechenden Planskizze die Winterdiensttätigkeiten spätestens ab dem dritten darauffolgenden Werktag entsprechend den Angaben in der Planskizze durchzuführen und übernimmt ab diesem Zeitpunkt auch die Haftung für die ordnungsgemäße Durchführung des Winterdienstes.

- 3.7. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis., dass auch im Zuge der ordnungsgemäßen Räumung Schleifspuren am der entlang von Randsteinen etc. auftreten können. Diesbezügliche Beeinträchtigungen führen zu keinen Schadensersatzpflichten von der HAUSMEISTEREI SEIRINGER
- 3.8. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass der Einsatz von Salz zu Schäden an benachbarten Pflanzen, etc. führen kann.
- 3.9. Derartige Schäden an Pflanzen, Gebäuden, Bodenflächen etc. des Auftraggebers führen zu kein Schadensersatzpflichten von der HAUSMEISTEREI SEIRINGER und es verpflichtet sich der Auftraggeber, die HAUSMEISTEREI SEIRINGER bei einer direkten Inanspruchnahme durch Dritte (z.B. Eigentümer benachbarter Grundstücke etc.) völlig schad- und klaglos zu halten.
- 3.10. Die HAUSMEISTEREI SEIRINGER haftet nicht für Schäden an Randsteinen, Gebäuden etc., die im Zuge der üblichen Schneeräumung entstehen (z.B. das Lockerwerden, Wegbrechen oder Abbrechen von Kanten und Randsteinen durch den Anpressdruck des Räumgutes oder durch das Anfahren bei üblichen Geschwindigkeiten), wenn dieser Schaden bei ordnungs- und normgerechter Ausführung und und Erhaltung der Randsteine, Gebäude etc. nicht entstanden wäre.
- 3.11. Bei den zu räumenden Flächen handelt es sich unter anderem um Flächen, die nur durch Schotter befestigt sind. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass bei maschinellem Einsatz eine bodensatte Räumung wie bei Asphaltflächen nicht möglich ist. Es kann bei der Räumung von Schotterflächen einerseits zu einer stärkeren Verfrachtung von Schotter oder andererseits zu größeren Restschneeauflagen kommen. Diese Umstände begründen keine Haftung von der HAUSMEISTEREI SEIRINGER.
- 3.12. Der Auftraggeber hat durch die HAUSMEISTEREI SEIRINGER verursachte Schäden an seinen Objekten, spätestens bis zum 15. April des jeweiligen Jahres an die HAUSMEISTEREI SEIRINGER, jeweils schriftlich bei sonstigem Anspruchsverlust zu melden.
- 3.13. Überlässt der Auftraggeber dem Auftragnehmer zur Sicherstellung des Zuganges einen Schlüssel/Schlüsselkarte, so sind diese vom Auftragnehmer nach Beendigung des Vertragsverhältnisses unverzüglich zurückzugeben.
- 3.14. Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber bei Verlust des überlassenen Schlüssels nur für den Wiederbeschaffungswert.

4. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 4.1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Gerichtsstand für beide Parteien ist das sachlich zuständige Gericht in Wels.
- 4.2. Bei Zustandekommen des Vertrages muss dieser unterzeichnet an uns retourniert werden.

5. ERÄNZUNG bzw. BESONDERE VEREINBARUNGEN

Auftraggeber:

Auftragnehmer:

Datum, Ort, Unterschrift

Datum, Ort, Unterschrift